

Breitbandinitiative Baden-Württemberg II

Die Initiative bezweckt

- die Aufstockung der Breitbandgrundversorgung auf mindestens 2 Mbit/s.
- den Aufbau eines *NGA-Netzes*.
- die Aufrüstung eines NGA-Netzes zu einem glasfaserbasierten NGA-Netz.
- den Aufbau eines glasfaserbasierten NGA-Netzes.

Allgemeine Vorgaben

Vorhaben im *weißen Fleck der Grundversorgung* müssen so ausgestaltet sein, dass die subventionierten Unternehmen anderen Kommunikationsdienstleistern sieben Jahre lang gleichen Zugang gewähren.

Vorhaben im *weißen NGA-Fleck* müssen vertraglich die Angebote aller Bieter ausweisen (Preis-Benchmark) und eine *Multiple Fibre-Architektur* vorsehen.

Falls die mit mehr als 500 000 € geförderten Vorhaben eine Nachfrage nach Breitbandanschlüssen generieren, die um 30% höher ist als dargestellt, ist ein Überschussanteil am Gewinn an das Land abzuführen.

Außerdem muss die Bundesnetzagentur bestätigen, dass über vorhandene Netze kein NGA-Standard erreichbar ist.

Vorhaben im *schwarzen Fleck der Grundversorgung* müssen innerhalb von zwei Jahren mit der Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsdiensten abgeschlossen sein. Die Vereinbarung mit dem ausgewählten Bieter ist der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Außerdem müssen Barrieren nachgewiesen werden, die einem privatwirtschaftlichen Netzausbau entgegenstehen.

Katalog der Zuwendungsvoraussetzungen:

- (1) Marktanalyse, die nachweist, dass ohne Förderung in den nächsten drei Jahren die Breitbandversorgung kleiner ist als 2 MBit/s.
- (2) Marktanalyse, die nachweist, dass ohne Förderung in den nächsten drei Jahren die Breitbandversorgung kleiner ist als 25 MBit/s.
- (3) Marktanalyse, die nachweist, dass ohne Förderung in den nächsten drei Jahren die Breitbandversorgung sich nicht verbessert.
- (4) Begründete Prognose ungedeckten Bedarfs bei 25 Haushalten oder drei gewerbliche Anschlüssen.
- (5) Von der Gewährung profitiert mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb.
- (6) Schlussverwendungsnachweis, falls Kabelschutzrohre mit Förderung durch die ‚Breitbandinitiative Ländlicher Raum‘ gefördert wurden.
- (7) Angabe der Verteilerstandorte vorhandener Breitbandanbieter.
- (8) Bestätigung der Landesanstalt für Kommunikation.
- (9) Abfrage einer Beteiligung der Gas-, Strom- und Wasserversorgung an der Verlegung eines Kabelschutzrohrs.
- (10) Mit dem Landkreis abgestimmte Konzeption, aus der Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen hervorgehen.
- (11) Karte im Maßstab 1:10 000.
- (12) Karte im Maßstab 1:2500.
- (13) Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum.

Zuwendungsfähige Vorhaben:

- 6.1) Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken von Netzbetreibern in weißen Flecken der Grundversorgung:
maximal 150 000 € pro Maßnahme (bis Ende 2013)
Voraussetzung: (1),(4),(5),(6).
- 6.2) Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahme im weißen NGA-Fleck:
Voraussetzung: (7),(8) und Begründung, dass Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Kabelschutzrohrkapazitäten ergänzt wird.
- 6.3) NGA-Netze für den privaten und gewerblichen Bedarf im weißen NGA Fleck:
nur Kupfer- oder Glasfaserleitungen bis zur Grundstücksgrenze
Voraussetzung: (3),(4),(7),(9),(10),(11).
- 6.4) Aufrüstung von NGA-Netzen zu glasfaserbasierten NGA-Netzen für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck:
Voraussetzung: (3),(11) und Nachweis, dass in mindestens 25 Fällen die gewerblichen Anforderungen an die Breitbandversorgung gestiegen sind.
- 6.5) Glasfaserbasierte NGA-Netze für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck:
nur Einzug von Glasfasern mit mindestens 144 Fasern in ein einziges Kabelschutzrohr
Voraussetzung: (3),(9),(10),(11),(12),(13).
- 6.6) Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken von NGA-Netzbetreibern im weißen NGA-Fleck:
maximal 150 000 € pro Maßnahme (unbefristet)
Voraussetzung: (2),(4),(5),(6).
- 6.7) Planungskosten von NGA-Netzen im weißen NGA-Fleck:
Voraussetzung: keine.
- 6.8) Modelle im weißen NGA-Fleck:
Voraussetzung: (1),(4),(9),(13) und vorbildlicher oder innovativer Charakter.
- 6.9) Interkommunale Zusammenarbeit im weißen NGA-Fleck:
nur Zusammenschlüsse von Gemeinden antragsberechtigt.

Höhe der Zuschüsse (5000 bis 750 000 €):

- a) Verlegung von Kabelschutzrohren:
je nachdem, ob mit oder ohne Kabel und Art des Kabels 15 bis 40 €/lfm.
- b) Einzug in bestehendes Kabelschutzrohrnetz: 8 €/lfm.
- c) bei schwieriger Geologie Aufschlag von 10 €/lfm.
- d) Planungskosten: 25% für Kommunen, 35% für Zusammenschlüsse und Landkreise.
- e) Modellvorhaben: 50%.
- f) Aufbau der Technik bei kommunalem Netzbetrieb: 50%.

Für a)-f) sind die Zuschüsse gestaffelt nach

- i) ländlicher Raum im engeren Sinn (100%)
-Alfdorf, Althütte, Aspach, Auenwald, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Murrhardt, Oppenweiler, Rudersberg, Spiegelberg, Sulzbach a.d.M., Welzheim.
- ii) Verdichtungsbereich im ländlichen Raum (75%)
-keine.
- iii) Randzone um Verdichtungsräume (50%)
-Allmersbach i.T., Burgstetten, Kirchberg a.d.M.

iv) Verdichtungsraum (25%).

-Backnang, Leutenbach, Schwaikheim, Urbach, Weissach i.T., Winnenden.

Ab einem Gesamtvolumen von 200 000 € ist eine gemeindewirtschaftliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Zuwendungen können beantragt werden für Leistungen der Eigen- oder Regiebetriebe, nicht jedoch für Leistungen der Gemeindeverwaltung.

Glossar

Multiple Fibre-Architektur: Netz, in dem mehrere Kommunikationsdienstleister ihre Dienste unabhängig voneinander anbieten können, so dass ein Zugang zu allen Diensten besteht.

NGA-Netz (Next Generation Access Network) führt die Netze von Rundfunk, Telefon oder Mobilfunk auf Basis des Internet-Protokolls zusammen, so dass ein Zugang zu allen Diensten besteht.

Schwarzer Fleck der Grundversorgung: im Gebiet gibt es zwei Breitbandnetze verschiedener Betreiber

Weißer Fleck der Grundversorgung: im Gebiet gibt es kein Breitbandnetz.

Weißer Fleck im NGA-Netz: im Gebiet gibt es kein NGA-Netz und es ist binnen fünf Jahre auch keines zu erwarten.